



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 20  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2018

### **Stabilisierung der AHV (AHV 21) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen einverstanden.

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der AHV ist die Dringlichkeit einer Reform offenkundig. Wir begrüessen den Entscheid, dass sich die aktuelle Vorlage lediglich auf eine Anpassung in der 1. Säule beschränkt und hier nur die Elemente zur Sicherung des Leistungsniveaus und zur Finanzierung der AHV angepasst werden sollen. Dies verschafft der Politik Zeit, um umfassendere und nachhaltigere Reformen für die AHV zu diskutieren. Wie schon in der gescheiterten Vorlage AV 2020 sieht die AHV 21 zahlreiche neue Individualisierungen und Flexibilisierungen vor, was aus unserer Sicht sehr zu begrüessen ist.

Zu den einzelnen im Vorentwurf vorgestellten Massnahmen äussern wir uns wie folgt:

#### *1. Anhebung des Rentenalters (Referenzalters) der Frauen auf 65*

Bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 galt für Männer und Frauen das Rentenalter 65. Verheiratete Paare konnten jedoch eine sogenannte Ehepaarrente beziehen, wenn der Ehemann das Rentenalter erreicht hatte und die Ehefrau mindestens 60 Jahre alt war. Der Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Frauen wurde damals als ungerecht empfunden, weshalb das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten auf 62 Jahre gesenkt wurde, um eine Annäherung an das Grenzalter der Ehefrauen zu erreichen. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten auf 64 Jahre erhöht. Diese Erhöhung wurde durch entsprechende Ausgleichsmassnahmen begleitet. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der veränderten Situation im Arbeitsmarkt rechtfertigt sich heute ein tieferes Rentenalter für Frauen nicht mehr. Das Rentenalter ist jenem der Männer unter Vornahme von Ausgleichsmassnahmen anzugleichen.

### 1.1. Ausgleichsmassnahmen - Reduzierte Kürzungssätze (Modell 400 Millionen)

Von der Harmonisierung des Referenzalters sind jene Jahrgänge am stärksten betroffen, die kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehen und sich deshalb teilweise nur ungenügend auf die längere Erwerbsdauer vorbereiten können. Die in dieser Variante vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen kommen denjenigen Frauen zugute, welche ihre Erwerbstätigkeit nicht bis zum neuen Referenzalter ausüben werden, indem die permanenten Kürzungen auf ihren zukünftigen Renten abgedeckt werden. Im Hinblick auf die bereits angespannte finanzielle Situation der AHV ist diese kostengünstigere Variante zu bevorzugen, da sie die Folgen für die Frauen mit den unmittelbar betroffenen Jahrgängen ausreichend abfedert.

### 1.2. Ausgleichsmassnahmen - Reduzierte Kürzungssätze und Anpassung Rentenformel (Modell 800 Millionen)

Bei dieser zweiten Variante sind ebenfalls reduzierte Rentenkürzungssätze für Frauen vorgesehen, welche nicht bis zum neuen Referenzalter arbeiten werden. Neu kommt jedoch hinzu, dass für Frauen, welche bis zum neuen Referenzalter oder darüber hinaus arbeiten werden, eine angepasste Rentenformel zur Anwendung gebracht werden soll. Die angepasste Rentenformel bewirkt, dass das Rentenniveau zwischen der Minimal- und Maximalrente insgesamt angehoben wird, ohne die Höhe der Minimal- und Maximalrente zu beeinflussen. Durch diese Massnahme kann sicher ein starker Anreiz gesetzt werden, dass Frauen bis zur Erreichung des neuen Referenzalters im Arbeitsprozess verbleiben. Im Gegenzug können sie eine auf Lebzeiten erhöhte Rentenleistung in Anspruch nehmen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob Frauen, welche über das neue Referenzalter hinaus arbeiten und ihre Rente aufschieben, neben der Anwendung der neuen Rentenformel auch noch den Zuschlag für den Aufschub (auf der bereits höheren Rente) erhalten. Um weitere Kosten zu vermeiden, sollte eine Kumulation nicht möglich sein.

Wie in Abschnitt 1.1 erwähnt, macht es Sinn, die Anpassungsmassnahmen für diejenigen Frauen auszugestalten, welche keine Möglichkeit mehr haben, ihre Erwerbstätigkeit bis zum neuen Referenzalter fortzusetzen. Jedoch ergibt sich keine begründete Notwendigkeit, denjenigen Frauen, welche bis zum neuen Referenzalter arbeiten können, aufgrund einer angepassten Rentenformel höhere Renten auszubezahlen.

## 2. *Flexibilisierung des Rentenbezugs*

Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs ist im Hinblick auf heutige Lebens- und Arbeitsformen zu begrüssen. Die Flexibilisierung war in der gescheiterten AV2020 einer der am wenigsten umstrittenen Teile, sodass es richtig ist, sie in die neue Vorlage AHV 21 zu übernehmen. Um den individuellen Bedürfnissen der Versicherten noch besser gerecht zu werden, scheint auch eine Erweiterung der bisher eingeschränkten Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezugs sinnvoll. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist es jedoch unverzichtbar, Anreize zu setzen, damit Personen länger im Erwerbsprozess verbleiben.

Die Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze an die längere Lebenserwartung ist nötig, um den finanziellen Bedürfnissen der AHV gerecht zu werden.

## 3. *Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren*

Die im Vorentwurf enthaltenen Anreizmassnahmen unterstützen wir. Um Personen länger im Arbeitsprozess zu halten, begrüssen wir die Möglichkeiten, Beitragslücken schliessen zu

können oder das durchschnittliche Jahreseinkommen mit Einkommen verbessern zu können, welches nach dem Erreichen des Referenzalters erzielt wird.

#### *4. Zusatzfinanzierung*

Damit die Ziele der AHV Reform - AHV-Renten sichern, Rentenniveau halten und Finanzen stabilisieren - nicht gefährdet werden, stimmen wir einer Erhöhung der MWST um 1.5 Prozentpunkte grundsätzlich zu. Im Falle einer Verknüpfung der Steuervorlage (SV17) mit der AHV-Reform gilt die Zustimmung für eine Erhöhung nur bis zu dem dann noch notwendigen Satz von 0.7 Prozentpunkten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- emi-na.alisic@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell